



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5336.02

StK/P065336
Basel, 29. November 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 28. November 2006

Interpellation Nr. 82 Sebastian Frehner betreffend Regierungspropaganda (eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. November 2006)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, bei Abstimmungsvorlagen, die für den Kanton von herausragender Bedeutung sind und bei denen der Regierungsrat als Kollegium eine einheitliche, dezidierte Meinung hat, diese gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen. Er geht davon aus, dass es Aufgabe des vom Volk gewählten Regierungsrates ist, eine gewisse Meinungsführerschaft zu übernehmen. Der Souverän ist in der Lage, daraus seine Schlüsse zu ziehen und entsprechend seine Stimme abzugeben. In keinem Land der Welt käme es jemandem in den Sinn, der Regierung zu verbieten, ihre Meinung zu politischen Fragen zu äussern - im Gegenteil. In der Konkordanzdemokratie muss Dasselbe gelten, allerdings nur, wenn Konkordanz besteht. Der Regierungsrat entscheidet von Fall zu Fall, ob er sich zu einer eidgenössischen Abstimmungsvorlage äussert. So hat er verschiedentlich Mediencommuniqués zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen verbreitet (1998 Gen-Schutzinitiative, 2000 Bilaterale Verträge I, 2001 Initiative für tiefere Arzneimittelpreise, 2002 Asylinitiative, Elektrizitätsmarktgesetz und UNO-Beitritt, 2005 Bilaterale Verträge II (Personenfreizügigkeit + Schengen/Dublin, für die sogar zwei öffentliche Veranstaltungen durchgeführt wurden). Im Jahre 2004 hat der Regierungsrat dem eidgenössischen Abstimmungsbüchlein zur NFA-Vorlage (Neuer Finanz-Ausgleich) ein Informationsblatt beigelegt; im gleichen Jahr hat sich auch der Grosse Rat des gleichen Mittels bedient und der Abstimmungsbroschüre des Bundes eine zehnteilige Informationsbroschüre zum geplanten Steuerpaket des Bundes beigelegt. Auch wenn der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt zu den Initianten dieses erstmals ergriffenen Kantonsreferendums gehörte, ändert dies nichts an der Tatsache, dass dem eidgenössischen Abstimmungsquert eine kantonale Informationsbroschüre beigelegt wurde. Es wurde in beiden Fällen keine Beschwerde gegen dieses Vorgehen eingereicht.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten:

1. *Durch welche Rechtsgrundlage sah sich der Regierungsrat zur Versendung des genannten Beilageschreibens legitimiert?*

Die Informationstätigkeit des Regierungsrates beruht auf § 8 ("Öffentlichkeitsarbeit") des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976.

2. *In den letzten Tagen äusserten sich verschiedene Experten (u.a. Prof. Thomas Fleiner, Fribourg, Hans-Urs Wili, Leiter Sektion Politische Rechte, Bundeskanzlei) zum beigelegten Schreiben. Sie waren unisono der Meinung, das Vorgehen der Basler Regierung sei gesetzeswidrig. Frau Regierungspräsidentin Schneider vertrat in den Medien hingegen die Meinung, man befände sich in einem Graubereich und rechtfertigte das Verhalten der Regierung.*
- a) *Teilt die Regierung, entgegen den Verlautbarungen von Regierungspräsidentin Schneider, die Meinung der Experten oder tickt Basel auch hier anders?*
- b) *Falls der Regierungsrat die Meinung der Experten nicht teilt: Standen sämtliche Regierungsmitglieder hinter dieser Aktion?*

Zwar soll sich der Sprecher der Bundeskanzlei gemäss Meldung der Schweizerischen Depeschenagentur vom 2. November 2006 (siehe bz vom 2. November 2006) geäußert haben, das Gesetz über die politischen Rechte verbiete es den Kantonen, den Unterlagen des Bundes eigene Empfehlungen beizulegen. Eine Überprüfung dieser Aussage hat ergeben, dass ein solches Verbot nicht besteht. Die Basler Zeitung hat am 3. November 2006 den entsprechenden Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte abgedruckt und damit für alle offengelegt, dass es ein solches von der Bundeskanzlei behauptetes Verbot nicht gibt. Hätte ein solches Verbot bestanden, hätte der Regierungsrat sich selbstverständlich daran gehalten, bzw. falls er irrtümlicherweise davon keine Kenntnis gehabt hätte, sich dafür entschuldigt. Da ein solches Verbot - wie die Bundeskanzlei heute auch bestätigt - nicht besteht, könnte nur der Vorwurf erhoben werden, der Regierungsrat habe die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unzulässig beeinflusst. In seinem Beschwerdentscheid auf die Abstimmungsbeschwerde von Nationalrat Jean Henri Dunant hat der Bundesrat am 22. November 2006 festgehalten, dass "die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht irregeleitet und der Abstimmungskampf mithin nicht verfälscht wurden". Dies unterstreicht die Meinung des Regierungsrates, dass der den Abstimmungsunterlagen beigelegte Brief eine Information und keine Beeinflussung dargestellt hat. Trotzdem hat der Bundesrat im erwähnten Entscheid vom 22. November 2006 das Vorgehen des Regierungsrates als unzulässig bezeichnet und zwar gestützt auf eine sehr formelle Position: Zwar gäbe es (im Gegensatz zur Behauptung der Bundeskanzlei vom 1. November 2006!) keine Bundesnorm, welche das Beilegen einer Information verbiete, es gäbe aber auch keine Gesetzesgrundlage, die einer Kantonsregierung ein solches Tun erlaube! "Grundlegende Bestimmungen über die Ausübung politischer Rechte bedürfen eines formellen, referendumspflichtigen Bundesgesetzes".

Selbstverständlich stehen hinter diesem Brief und hinter dem gewählten Vorgehen sämtliche Mitglieder des Regierungsrates. Andernfalls wäre auf die Aktion verzichtet worden.

3. *Würde der Regierungsrat ähnliche Einmischung durch den Bundesrat bei kantonalen Vorlagen begrüssen?*

Diese Frage ist rein hypothetisch, denn der Bundesrat muss das Wohl der ganzen Eidgenossenschaft und nicht einzelner Gemeinwesen im Auge behalten. Sollte dieser theoretische Fall aber doch einmal eintreten, wäre dagegen so lange nichts einzuwenden, als sich der Bundesrat an die Regeln der Basler Regierung halten würde. Diese

Regeln lauten: Die Stellungnahme muss im Einklang mit Regierung und Parlament des Kantons stehen, es muss ein besonderes Interesse des Kantons bzw. des Bundes bestehen, der Bundesrat muss einstimmig dahinter stehen.

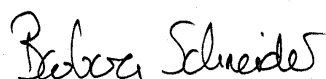
4. *Wie viel kostete das Anfertigen und Versenden des Schreibens den Steuerzahler?*

Die Kosten für Druck und Versand des Informationsblattes belaufen sich auf CHF 5'600. Verglichen mit einem - zulässigen (da dafür keine spezielle gesetzliche Grundlage notwendig ist) - Extraversand sind diese Kosten sehr gering.

5. *Muss auch in Zukunft mit ähnlichen Aktionen gerechnet werden?*

Auf Grund des Entscheides des Bundesrates vom 22. November 2006 wird es nicht mehr möglich sein, Informationsblätter den eidgenössischen Abstimmungsunterlagen beizulegen, mindestens solange dafür nicht eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Der Regierungsrat wird jedoch in besonderen Fällen auch in Zukunft die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über seine Meinung zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen mit den dafür geeigneten Mitteln informieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber